



2. Die gerichtliche Zwangsvollstreckung aus dem Sühnevergleich

Von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. jur. Fritz Hartung

Mit dem Abschluss eines Vergleiches vor dem Schm. ist die Sache noch nie immer wirklich zu Ende. Nicht selten kommt es vor, dass böswillige Schuldner wenn sie sich nach langen Kämpfen zum Abschluss eines Vergleiches bereit gefunden haben, nachher doch mit allen Mitteln versuchen, sich um die Erfüllung der in dem Vergleich übernommenen Verpflichtungen herumzudrücken. Da bleibt dann, wenn alle Mittel gütlicher Einwirkung versagen, nichts anderes übrig, als die gerichtliche Zwangsvollstreckung zu beantragen. Der vor dem Schm. geschlossene Vergleich hat ja die besondere Eigenschaft, sich mit leichter Mühe und ohne eine besondere gerichtliche Klage in einen Vollstreckungstitel verwandeln zu lassen. Der Schm. selbst hat hierbei nur noch in beschränktem Maße mitzuwirken; er stellt dem Vergleichsgläubiger die Ausfertigung des Vergleiches aus, die die Grundlage des Vollstreckungsverfahrens bildet. Alles andere ist dann nach dem Gesetze Sache der beteiligten Partei und des Gerichtes. Indes, der rechte Schm. wird sich nicht auf das beschränken, was das Gesetz von ihm verlangt; er wird auch darüber hinaus der Partei, die aus dem Vergleiche vollstrecken will, gegebenenfalls auch der Gegenpartei, mit Rat und Auskunft zur Seite stehen. Dazu ist nötig, dass der Schm. eine Vorstellung davon hat, wie sich das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung abspielt.

Gleich vorweg ist festzuhalten: Die „gerichtliche Zwangsvollstreckung“ ist streng zu unterscheiden von dem sog. „Verwaltungszwangsverfahren“.

Das Verwaltungszwangsverfahren steht nur dem Schm., niemals den Parteien des Vergleiches, zur Verfügung; es dient nur zur Beitreibung der Kostenforderungen des Schs. (also der Forderungen auf Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen. — §§ 43-45 SchO) sowie der vom Schm. verhängten Ordnungsstrafen. Es ist also z. B. nicht möglich, das Sühnegeld, das eine Partei in dem Vergleiche zu zahlen versprochen hat, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens Beitreiben zu lassen. Durchgeführt wird das Verwaltungszwangsverfahren auf Veranlassung des Schs. durch die Gemeinde, in deren Bezirk der Schm. tätig ist. Die gesetzliche Grundlage findet es außer in der SchO und der AusVfg. zur SchO in der VO über das Verwaltungszwangsverfahren.

Die gerichtliche Zwangsvollstreckung steht dagegen nur den Vergleichsparteien zur

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Verwirklichung ihrer Ansprüche aus dem Vergleich, niemals dem Schm. zur Vollstreckung seiner Ansprüche auf Zahlung der Kosten des Sühneverfahrens oder der von ihm verfügbaren Ordnungsstrafen zu; der Schm. hat dabei nur in gesetzlich genau bestimmter Weise mitzuwirken; er kann aber nicht selbst die gerichtliche Zwangsvollstreckung in Gang setzen oder betreiben. Sie wird durch das Amtsgericht und dessen Organe, — Richter, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher — auf Parteienantrag hin eröffnet und durchgeführt. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet (neben der SchO und der AusfVfg. dazu) das achte Buch der Zivilprozessordnung (ZPO).

I. Die Einleitung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung

Wir wollen von einem praktischen Fall ausgehen: In einem Sühnevergleich bat der (wegen Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruches und Sachbeschädigung) Beschuldigte Müller dem Antragsteller Schulze versprochen, 30,00 DM Sühnegeld an die Arbeiterwohlfahrt in X, 10,00 DM als Schadenersatz für zerbrochenes Geschirr, ein Schmerzensgeld von DM 20,00 zu zahlen, eine Ehrenerklärung bestimmten Inhalts und bestimmter Form in den „Kreisboten“ einrücken zu lassen, die dadurch entstehenden Inseratgebühren in Höhe von DM 7,50 zu tragen und die Kosten des Sühneverfahrens zu übernehmen.

Müller hat seine Verpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb der im Vergleiche vereinbarten Frist erfüllt. Alle Bemühungen, ihn auf gutlichem Wege zur Erfüllung des Vergleiches zu bewegen, sind fehlgeschlagen. Der Schm. wird also dem Antragsteller sagen müssen: „Meine Kunst ist zu Ende; jetzt hilft nur noch die gerichtliche Zwangsvollstreckung.“ Schulze — im Gefühl seiner gekränkten Unschuld — verlangt, dass der Schm. sofort alles Nötige tue, sie in Gang zu setzen. Der Schm. erwidert ihm, er könne selbst dabei nur sehr wenig machen; er wolle aber, soweit er könne, Herrn Schulze gern helfen, zu seinem Rechte zu kommen. Zuvor müsse er aber pflichtmäßig darauf aufmerksam machen, dass die gerichtliche Zwangsvollstreckung nur dann Aussicht auf Erfolg biete, wenn der Schuldner voraussichtlich in der Lage sein werde, die Vergleichsschuld zu bezahlen, wenn er entweder Vermögen besitze — etwa entbehrliche Einrichtungsgegenstände oder Kleider — oder ein Einkommen habe, das über die pfändungsfreie Grenze¹⁾ hinausgehe. Anderenfalls laufe der Gläubiger Gefahr, noch Geld zuzusetzen, weil er zunächst einmal die Kosten der Vollstreckung vorschießen müsse; diese würden

¹⁾ Über die Pfändungsgrenzen beim Arbeitseinkommen wird demnächst auf Grund der vor kurzem erlassenen neuen Bestimmungen (Ges. zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen v. 22. 4. 1952, BGBl. I S.247) in der SchZtg. berichtet werden.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dann zwar von dem Schuldner mit beigetrieben, seien aber verloren, wenn sich der Schuldner als unpfändbar erweise. Schulze erwidert, seines Wissens sei es um die Zahlungsfähigkeit des Müllers durchaus gut bestellt; er habe ein Klempnergeschäft, arbeite mit zwei Gesellen und einem Lehrling und sei offenbar gut beschäftigt. Der Schm. hat unter diesen Umständen keine Bedenken, Schulze zu raten, es mit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung zu versuchen.

Im Einzelfalle kann es recht zweifelhaft sein, ob der Schm. dem Antragsteller zuraten kann, die Vollstreckung zu betreiben. Ist der Schuldner voraussichtlich unpfändbar, wird der Schm. dem Antragsteller davon abraten müssen, den Versuch der Beitreibung zu unternehmen. Ist die Vollstreckbarkeit zweifelhaft, wird er wenigstens auf die Gefahren hinweisen, die die Vollstreckung mit sich bringt, insbesondere auf die Gefahr, dass der Partei, die vollstrecken lassen will, nicht ganz unerhebliche Kosten erwachsen, die sich nachträglich vielleicht als nicht beiteilbar erweisen.

Nehmen wir an, Herr Schulze entschließt sich, die Zwangsvollstreckung in Gang zu setzen.

1. Dazu stellt ihm der Schm. zunächst einmal eine Ausfertigung des Vergleichs aus, den die Parteien in der Sache Schulze gegen Müller vor ihm geschlossen haben.

a) Form der Ausfertigung. Eine derartige Ausfertigung besteht nach dem § 30 SchO in einer Abschrift des Vergleichsprotokolls und dem darauf gesetzten Ausfertigungsvermerke.

Die Abschrift hat das ganze Vergleichsprotokoll wörtlich wiederzugeben. Die Namensunterschriften der Parteien und der sonstigen Beteiligten werden dabei üblicherweise durch das vorgesetzte Wörtchen „gez.“ als nicht von dem Schreiber selbst herrührend gekennzeichnet. Außer dem eigentlichen Vergleichsprotokoll sind alle dazu gesetzten Vermerke in die Abschrift mitaufzunehmen. Das gilt insbesondere für den Kostenvermerk (Abschn. VII Abs. 3 AusfVfg. z. SchO) und für die Vermerke über bereits früher erteilte Ausfertigungen (§ 31 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 3 SchO). Auch Protokolle über spätere Änderungen des Vergleiches gehören mit in die Abschrift, weil sie als Teile des Vergleichsprotokolls anzusehen sind. Die SchO kennt keine Teilausfertigungen und keine auszugsweisen Ausfertigungen, wie sie nach der ZPO u. U. möglich sind. Deshalb muss immer das ganze Protokoll mit allen dazugehörigen Vermerken und etwaigen späteren Änderungen abgeschrieben werden.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Unter die so gefertigte Abschrift setzt dann der Schm. den sog. Ausfertigungsvermerk. Er muss nach dem § 30 Abs. 2 SchO Ort und Zeit der Ausfertigung angeben, die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird, und schließlich mit Unterschrift und Amtsstempel des Schs. versehen sein. Nach dem § 27 Abs. 2 GeschAnw. soll der Ausfertigungsvermerk, wie folgt, lauten:

„Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nr. . . . eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für (Bezeichnung dessen, dem die Ausfertigung erteilt wird).

Ort und Datum.

Unterschrift des Schs.

Stempelabdruck oder Siegel."

Umfasst (was beim Schm. selten vorkommen wird) die Ausfertigung mehrere Bogen, so sind sie durch eine Schnur zu verbinden; beide Enden müssen durch das Siegel gehalten werden.

Der Schm. hat diese Formvorschriften genau zu beachten²); denn davon hängt die Zulässigkeit des weiteren Verfahrens ab.

Bevor der Schm. die Vergleichsausfertigung aus der Hand gibt, hat er (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SchO) bei der Urschrift des Vergleichs im Protokollbuche folgenden Vermerk anzubringen:

„Ausfertigung für . . . heute erteilt.

Ort, Datum.

Unterschrift des Schs."

Das ist vorgeschrieben, damit man später feststellen kann, in wessen Händen sich Ausfertigungen des Vergleiches befinden.

Nach dem § 46 Abs. 2 SchO soll der Schm. Abschriften oder Ausfertigungen des Vergleiches erst dann erteilen, wenn die Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen voll bezahlt worden sind.

Befindet sich das Protokollbuch nicht mehr im Besitze des Schs. — weil es voll geschrieben und deshalb nach dem § 28 Abs. 2 SchO an das Amtsgericht abgegeben worden ist —, so kann er auch keine Ausfertigungen oder Abschriften mehr erteilen. In diesem Fall ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes dafür zuständig.

Es steht nichts entgegen, derselben Partei gleichzeitig oder nacheinander mehrere Ausfertigungen oder Abschriften zu erteilen; nur für sog. „vollstreckbare

²) Carl Heymanns Verlag hat Vordrucke – Z 266 – vorrätig, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen; der Schm. kann sich durch deren Verwendung die Arbeit wesentlich erleichtern



Ausfertigungen" d. h. für solche Ausfertigungen, auf die das Amtsgericht bereits die Vollstreckungsklausel gesetzt hat — bestehen, wie später noch zu sagen sein wird, in dieser Beziehung Beschränkungen.

b) Wem darf der Schm. Ausfertigungen erteilen?

Darüber verhält sich der § 29 SchO. Danach dürfen Ausfertigungen des Vergleichs nur an die Parteien oder deren Rechtsnachfolger gegeben werden.

Eine Partei, die einen gesetzlichen Vertreter hat (Minderjährige oder Entmündigte), kann die Ausfertigung nicht selbst verlangen; sie ist in diesem Falle vielmehr nur dem gesetzlichen Vertreter auf dessen Verlangen auszuhändigen. Soweit ausnahmsweise (§§ 18, 36 SchO) für den Antragsteller ein Bevollmächtigter vor dem Schm. aufgetreten ist, darf diesem auch die Ausfertigung ausgehändigt werden. An andere Personen aber darf der Schm. keine Ausfertigung des Vergleiches geben. Das gilt insbesondere auch für die Personen oder Stellen, denen nach dem Inhalt des Vergleiches das Sühnegeld zufließen soll; daraus ergibt sich mittelbar, dass diese Personen (selbst wenn sie ausnahmsweise schon ein eigenes Recht auf das Sühnegeld erlangt haben — s. darüber Hartung SchsZtg. 1951 S. 137 ff. und S. 152 ff.) niemals die Zwangsvollstreckung aus dem Sühnevergleiche betreiben können, es sei denn, dass sie selbst an dem Vergleichsabschlusse teilgenommen hätten. Sie müssen vielmehr, wenn sie selbst vollstrecken wollen, eine besondere Klage auf Zahlung des versprochenen Sühnegeldes erheben³).

Als Rechtsnachfolger der Parteien sind sowohl Gesamtnachfolger (insbesondere die Erben) der Parteien als auch solche Personen anzusehen, denen die berechtigte Partei ihre Ansprüche aus dem Vergleich abgetreten hat. Dem Rechtsnachfolger ist der Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder Nachlaßverwalter gleichzuachten. Weiterer Einzelheiten bedarf es hier nicht. Im Zweifelsfalle wird sich der Schm. zweckmäßig um Rat an seine Aufsichtsbehörde wenden.

Die Ausfertigung ist der Partei nur auf ihr Verlangen hin, nicht ohne weiteres, zu erteilen. Das Verlangen kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Schm. hat für die Erteilung der Ausfertigung Anspruch auf die üblichen Schreibgebühren.

2. Der Antrag an das Amtsgericht

³) Denkbar wäre es, dass der Schm. auf Antrag des Berechtigten den, der das Sühnegeld zu zahlen versprochen hat, zur Verhandlung über den Sühnegeldanspruch lädt und dass beide dann einen Vergleich darüber schließen. Doch besteht hier kein Erscheinungszwang, da bürgerliche Rechtsstreitigkeit.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



a) Wie schon oben gesagt, liegt die gerichtliche Zwangsvollstreckung aus dem SchsVergleich in der Hand der gerichtlichen Behörden. In dem gerichtlichen Verfahren sind zwei Abschnitte zu unterscheiden: Die Erteilung der Vollstreckungsklausel und die eigentliche Vollstreckung.

Die Vollstreckungsklausel hat das Amtsgericht (d. h. der Richter) zu erteilen. Die Erteilung bedeutet, dass das Amtsgericht nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen die Vollstreckung zulässt.

Die Durchführung der Vollstreckung gestaltet sich verschieden, je nach den Ansprüchen, wegen derer, und je nach den Gegenständen, in die vollstreckt werden soll. Handelt es sich um Geldforderungen oder um Forderungen auf Herausgabe beweglicher Sachen, und soll in die bewegliche Habe des Schuldners (Möbel, Geld, Wertpapiere, Waren oder ähnliches) vollstreckt werden, so wird der Gerichtsvollzieher tätig. Soll dagegen in Forderungen, (z. B. in den Anspruch auf Arbeitslohn oder Gehalt) oder in andere Rechte des Schuldners vollstreckt werden, oder sollen bestimmte Handlungen des Schuldners (etwa die Veröffentlichung einer Ehrenerklärung) erzwungen werden, so ist das Gericht selbst zuständig.

b) Nur die Vergleichspartei kann die gerichtliche Zwangsvollstreckung betreiben. Sie muss also den Antrag an das Gericht stellen. (Der Schm. kann das nicht für sie tun.) Dieser Antrag wird in der Regel zugleich auf die Erteilung der Vollstreckungsklausel und auf die Durchführung der Vollstreckung zu richten sein. Die vom Schm. erteilte Vergleichsausfertigung ist dem Antrag beizufügen. Ein derartiger Antrag würde in unserem Fall ungefähr, wie folgt, aussehen:

„An das Amtsgericht (aufsichtführender Richter)
in X-stadt

Zu dem in Ausfertigung anliegenden, vor dem Schm. Friedewalt, hier, geschlossenen Vergleiche bitte ich, mir gegen den Klempnermeister Friedrich Müller, hier, Krepelgasse 4, die Vollstreckungsklausel zu erteilen. Die vollstreckbare Ausfertigung bitte ich alsdann dem Herrn Gerichtsvollzieher hierselbst übergeben zu wollen, den ich bitte, sie dem Schuldner zuzustellen und nach Ablauf der Frist des § 798 ZPO wegen 10,00 DM Sühnegeld, 10,00 DM Schadenersatz, 20,00 DM Schmerzensgeld, 7,50 DM Inseratkosten, der aus dem Kostenvermerk des Schs. ersichtlichen Kosten des Sühneverfahrens und der im Zwangsvollstreckungsverfahren entstehenden Kosten die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner durchzuführen.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



X-stadt, den 2. Juli 1952

Gottlieb Schulze⁴⁾

Will der Schuldner nicht in die bewegliche Habe des Schuldners vollstrecken lassen, sondern etwa die Forderung des Schuldners auf Arbeitslohn pfänden lassen, so wird der zweite Absatz des vorstehenden Schreibens etwa, wie folgt, zu fassen sein:

„Der Schuldner Friedrich Müller steht bei dem Klempnermeister Philipp Pinkepan, hierselbst, am Rodenberg 7, in Arbeit. Er verdient dort wöchentlich DM 102,00. Ich bitte, ihm die vollstreckbare Ausfertigung zuzustellen und alsdann nach Ablauf der Frist des § 798 ZPO wegen der Forderungen aus dem Vergleich . . . (wie oben), der Kosten des Sühneverfahrens und der Kosten des Vollstreckungsverfahrens den Lohnanspruch, den Müller gegen seinen Dienstherrn hat, soweit zulässig, zu pfänden und mir zu überweisen.“

Nunmehr ist alles weitere Sache des Gerichtes.

Fortsetzung folgt!

⁴⁾ C. Heymanns Verlag hat für derartige Anträge einen Vordruck vorrätig, den der Schm. zweckmäßigerweise verwenden wird. (Z 256)